

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 38 (1962-1963)
Heft: 24

Artikel: Die Haager Landkriegsordnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

38. Jahrgang

31. August 1963

Renaissance der Infanterie

«Sehr geehrter Herr Redaktor,
schon wiederholt habe ich mich mit
der Frage beschäftigt, ob unsere Ar-
mee, die trotz ihrer Mechanisierten
Divisionen, immer noch eine ausge-
sprochene Infanterie-Armee ist, in ei-
nem allfälligen Atomkrieg ihren Kampf-
wert besitzt? Es sei dahingestellt, ob
wir dannzumal über eigene taktische
Atomwaffen verfügen — ich möchte
lediglich Gewißheit haben, daß unsere
Ausbildung und Bewaffnung kriegsge-
nügung sind.»
G. P. in B.

Es geschieht nicht zum erstenmal, lieber Leser, daß ich an dieser Stelle auf solche Fragen zu antworten habe und einschränkend möchte ich beifügen, daß weder ich noch sonst jemand, Ihnen Gewißheit garantieren kann. Unsere Armeeführung und die verantwortlichen Militärs in allen Ländern, **müssen** stets danach trachten, sich ein Bild des Zukunftskrieges zu zeichnen und alle ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der Armeeeorganisation, der Bewaffnung und der Ausbildung, nach diesem Bilde auszurichten. Ob dann dieses Bild im Ernstfall der Wirklichkeit entspricht und ob die getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen kriegsgenügend sind, steht auf einem anderen Blatt geschrieben. Dieses große und entscheidende Risiko wird man aber einkalkulieren müssen, sofern man sich überhaupt auf einen Krieg vorbereiten will. Was uns anbetrifft, lieber Leser, ist es immer noch besser, dieses Risiko auf uns zu nehmen und alles zu tun, um die Armee stark zu machen, als zu resignieren. Niemand weiß, ob es überhaupt je noch einmal einen Krieg geben wird. Und weil wir das nicht wissen und weil niemand uns garantieren kann, daß es keinen Krieg mehr geben wird, haben wir die Pflicht, uns militärisch so stark als möglich zu machen. Wer den Frieden will, muß sich auf den Krieg vorbereiten — dieses Wort hat heute mehr denn je Gültigkeit. Falls es aber Krieg geben sollte, ist es sicher besser, wenn wir mit der schlimmsten Form des Krieges rechnen, mit dem Einsatz von Nuklearwaffen. Die erst jüngst verwirklichte Reorganisation unserer Armee geschah ja gerade im Hinblick auf einen zu erwartenden Atomkrieg.

Ich bin, lieber Leser, überzeugt davon, daß unsere Infanterie-Armee (Sie haben es sehr richtig gesagt, die Schweizer Armee ist eine Infanterie-Armee und wird es auch immer bleiben), in einem Zukunftskrieg über eine Abwehrkraft verfügen wird, die einem Angreifer Respekt abnötigt und ihn vielleicht sogar veranlassen kann, unser Land im Falle einer Aggression auszuklammern. Diese Abwehrkraft könnte noch entscheidend verstärkt werden, wenn uns taktische Atomwaffen zur Verfügung stünden. Es ist keine Armee so stark, daß sie nicht noch mehr verstärkt werden könnte. Aber auch ohne Atomwaffen wird unsere Armee in der Lage sein, die ihr zugedachte Aufgabe zu lösen. Diese Zuversicht schöpfe ich vor allem aus der Tatsache, daß wir eine feuerstarke Infanterie-Armee haben und daß diese Infanterie-Armee in einem Gelände kämpfen muß, das die Art ihrer Kampfführung begünstigt.

Ich bin Ihnen dafür eine Erklärung schuldig. Sollten wir angegriffen werden, müssen wir unter allen Umständen damit rechnen, daß der Feind auch gegen uns Atomwaffen einsetzt. Diese erschreckende Perspektive hat wohl zur Folge, daß unsererseits die Hauptlast der Verteidigung auf kleinen und kleinsten Verbänden ruht, die zum Teil selbständig werden kämpfen müssen. Ich behaupte keineswegs, daß es dazu kommen wird, aber ich räume ein, daß es aller Wahrscheinlichkeit nach dazu kommen könnte. Die Voraussetzung dafür liegt auch darin begründet, weil unter der Drohung des Atomwaffen-Einsatzes, jeder große Kampfverband (Division, Brigade, Regiment) zur Auflockerung der Kräfte gezwungen wird.

Das aber wird die Stunde der Infanterie sein! Dann wird für uns die Entscheidung wieder in die Hand des gut geschulften, feuerstarken und modern bewaffneten Einzelkämpfers gelegt, weil auch ein Angreifer nur mit Menschen erobern und besetzen kann. Wer das Bild des Zukunftskrieges auf diese Weise deutet, wird zu diesem Schlusse kommen und damit folgerichtig zur Ueberzeugung, daß unsere Infanterie-Armee **gerade** deshalb auch in einem Atomkrieg ihre Kampfkraft bewahren wird.

In dieser Ueberzeugung liegt auch begründet, weshalb ich daran glaube, daß unsere Ausbildung richtig ist und daß alles, was wir tun auf diesem Gebiete — im Dienst und außerhalb des

Dienstes — den Anforderungen eines möglichen Krieges entspricht. Ob es auch **genügt**, kann nur der Ernstfall zeigen.

Diese Renaissance der Infanterie und des Einzelkämpfers ist aber auch eine Renaissance der unteren Führung und vor allem des **Unteroffiziers**. Für diese Feststellung zitiere ich aus einer Rede, die der französische General Demetz letztes Jahr gehalten hat. Er sagte:

«Im modernen Krieg können hervorragende Unteroffiziere noch weniger entbehrt werden als in den Kriegen der Vergangenheit. Ich sage hervorragende, denn das Ausmaß der ihnen zugebilligten Selbständigkeit entspricht der gesteigerten Verantwortung, die ihnen zufallen wird. Der Unteroffizier ist in der militärischen Hierarchie wahrhaftig der Mann, der mit sich selbst und seiner Aufgabe am wenigsten täuschen kann. Er ist ständig da und derjenige, den seine Mannschaft immer im Auge hat.»

Wenn wir berücksichtigen, daß der Zweite Weltkrieg und die Kriege in Korea, in Indochina, in Algier, uns wahrhaftig zahllose Beispiele liefern, in denen tüchtige Unteroffiziere, oft nur mit einer Handvoll Einzelkämpfer, gefechtsentscheidende Handlungen vollbrachten, dann dürfen wir im Blick auf morgen von einer neuerlichen Aufwertung dieser untersten und vorderen Führer sprechen. Nicht von ungefähr kommt es, daß mehr und mehr auch die Armeen des Westens, und mit besonderem Eifer auch die bewaffneten Streitkräfte der USA, entscheidenden Wert legen auf die kriegsnahe Ausbildung kleiner und kleinster Verbände. Trotz der Atomwaffen? Nein, **wegen** der Atomwaffen!
Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung:

Die Haager Landkriegsordnung

Wenn wir uns zum Abschluß unserer Artikelreihe über die Militärgesetzgebung noch den wichtigsten kriegsrechtlichen Abkommen zuwenden, verlassen wir den Bereich des eigentlichen schweizerischen Wehrrechts und betreten damit das weite Feld des Kriegsvölkerrechts. Durch den rechtsgültigen Beitritt der Schweiz zu den einzelnen Abkommen und durch die

ordnungsgemäße Veröffentlichung der betreffenden Texte in unserem Land sind diese Konventionen auch für unsere Armee rechtsverbindlich geworden – sie gelten damit als Bestandteil unserer schweizerischen Militärgesetzgebung, der Führern und Truppe bekannt sein sollte. Etwas vereinfacht bezeichnet man als das «Haager-Recht» die verschiedenen in Den Haag abgeschlossenen kriegsrechtlichen Konventionen, die sich vor allem mit der Führung des See- und Landkrieges sowie mit der Neutralität in diesen Kriegen befassen, während als «Genfer-Recht» vor allem die zum Schutz der Kriegsoffer erlassenen, humanitätsrechtlichen Schutzvorschriften im Krieg gelten. Bei allen handelt es sich um staatsvertragliche Vereinbarungen, deren Ziel darin besteht, die Kriegführung bestimmten Regeln zu unterstellen, um ihm seine größten Härten zu nehmen und den vom Krieg betroffenen Opfern einen gewissen Schutz zu gewähren. Mit dem Kriegsvölkerrecht soll erreicht werden, daß auch dort, wo es dem Recht nicht gelungen ist, den Krieg ganz zu verhindern, wenigstens eine gewisse Milderung in die Kriegshandlungen hineingetragen wird, und daß der Krieg nicht schrankenlos geführt, sondern bestimmten Beschränkungen unterstellt werde, wie sie sich aus der Idee der Humanität und der Zivilisation ergeben. Das am 18. Oktober 1907 beschlossene **Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs** ist, trotz seines Alters, heute noch die bedeutendste internationale Konvention über die Kriegführung. Wie ihr Titel sagt, hat sie die Regelung des Krieges zu Lande zum Gegenstand; ein zur gleichen Zeit beschlossenes Abkommen befaßt sich mit dem Seekrieg, während für den Luftkrieg bisher keine internationale Vereinbarung zustande gekommen ist. Das vor den beiden Weltkriegen ausgearbeitete Abkommen ist heute in technischer Hinsicht vielfach überholt – um so mehr, als es schon bei seiner Aufstellung lückenhaft war. Das Abkommen behauptet naturgemäß in seinem geistigen Ge-

halt stark in den Kriegserfahrungen des 19. Jahrhunderts und der Kolonialkriege der Jahrhundertwende; es ist darum namentlich in seinem materiellen Teil heute stark veraltet. Viel wesentlicher als die fachlichen Bestimmungen sind deshalb die in einer Eingangsformel zum Abkommen enthaltenen allgemeinen Erklärungen, die gewissermaßen die Motive für die ganze Ordnung wiedergeben. Hier wird offen anerkannt, daß das Abkommen nur ein unvollständiges Kriegsgesetzbuch enthalte und daß es deshalb notwendig sei, die bestehenden Lücken auszufüllen nach den Grundsätzen des Völkerrechts, «wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens». Diese zeitlosen Grundsätze aus der Eingangsformel sind heute viel bedeutsamer als die stark kasuistische Umschreibung der einzelnen Bestimmungen, die vielfach nicht mehr auf die seit dem Jahre 1907 eingetretene technische Entwicklung des Kriegswesens paßt, und die manche seitherige Erscheinung (Luftwaffe, Fernwaffen, Atomwaffen!) überhaupt nicht erfaßt.

Die eigentliche Landkriegsordnung umschreibt zuerst den Begriff der Kriegführenden; die hier enthaltene, allzu komplizierte Regelung hat sich in den beiden Weltkriegen vor allem für die Angehörigen von Widerstands- und Untergrundbewegungen nicht bewährt, so daß die Genfer Abkommen vom Jahre 1949 eine Erweiterung des Begriffs der als «Kampfführende» anerkannten und geschützten Personen vornehmen mußten. Das Kapitel über die Kriegsgefangenen ist im besonderen Genfer Kriegsabkommen von 1949 praktisch aufgegangen; die beiden Regelungen stehen jedoch nebeneinander in Kraft. Im Abschnitt über die Feindseligkeiten ist wiederum der allgemeine Satz besonders wichtig, der besagt, daß den Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes zusteht (Art 22); in einem nächsten Artikel werden dann einige besondere Verbote formuliert, insbesondere die Verwendung von Gift und vergifteten Waffen, der Meuchelmord, die Tötung eines wehrlosen Gegners, die Erklärung, daß kein Pardon gegeben werde, der Mißbrauch von Parlamentärflaggen, Hoheits- und Schutzzeichen, die Zerstörung oder Wegnahme von feindlichem Eigentum sowie die Anwendung von Kampfmitteln, die geeignet sind, bei den davon Betroffenen unnötige Leiden zu verursachen. Weitere Vorschriften werden aufgestellt über die erlaubte und die unerlaubte Nachrichtenbeschaffung, und damit zusammenhängend, über die Spionage, ferner über die Belagerung und Beschießung von Städten und Ortschaften, über Parlamentäre, Waffenstillstand und Kapitulation. Ein besonderes Kapitel befaßt sich schließlich mit der militärischen Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet; auch dieser Abschnitt ist durch das Genfer Abkommen von 1949 zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten in mancher Hinsicht ergänzt und überholt worden.

Wer sich für den vollen Wortlaut des Haager-Abkommens, wie auch der übrigen völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Kriegsrecht interessiert, findet diese in dem Reglement «Staatsverträge über Landkrieg und Neutralität», das bis zur Einheit verteilt ist und hier jederzeit eingesehen werden kann.

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Unsere heutige Chronik benützen wir zur Vorstellung der türkischen Armee, des Bollwerkes der NATO im Südosten Europas, deren rund 24 Millionen Einwohner sich auf eine Bodenfläche von 767 119 Quadratkilometer verteilen, wobei die Bevölkerungsdichte etwas über 30 Einwohner pro Quadratkilometer beträgt. In der Türkei besteht die allgemeine Wehrpflicht, und jeder Bürger leistet nach Vollendung des 20. Altersjahres einen mindestens zweijährigen Militärdienst ab. Maturanden und Hochschulabsolventen werden zu einem sechsmonatigen Reserveoffizierslehrgang einberufen, dem ein Jahr Dienst als Offizier der Reserve folgt. Seit 1956 können auch Frauen den Beruf eines Offiziers wählen, wobei junge Türkinnen die Kriegsakademie zu besuchen haben.

Die türkische Armee wird im Rahmen der NATO als eines ihrer stärksten Glieder betrachtet, um gleichzeitig auch ein Element der Stabilität im Rahmen des Nahen und Mittleren Ostens zu bilden, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß dieser Ruf durch die politischen Vorgänge der letzten Jahre etwas in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die strategische Lage des Landes, die allgemeine politische Weltlage und die durch die Türkei führenden internationalen Verbindungen machen es notwendig, für die Unterhaltung starker Streitkräfte besorgt zu sein. Die Aufwendungen



In der türkischen Luftwaffe ist die Zusammenarbeit mit den Partnern der NATO besonders eng, und ihre Piloten haben sich in den gemeinsamen Manövern immer wieder als tüchtige Kampfflieger erwiesen, die auch mit den modernsten Apparaten und Einrichtungen zurechtkommen. Sie wurden in den letzten Jahren auch mit dem amerikanischen «F-100 Jet Fighter» ausgerüstet

